Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATSAMTES UND DER BEHÖRDEN

Calw | Freitag, 17. Februar 1950 | Nr. 7

Bewirtschaftung des Körperschafts- und Privatwaldes

Kurze Übersicht über die derzeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen

Die Vorschriften über die Bewirtschaftung des Körperschaftswalds sind im Körperschaftsforstgesetz (KFG.) vom 19. 2. 1902 (Reg.Bl. S. 65) und der hierzu erlassenen Vollzugsverfügung (VV.) vom 14. 4. 1902 (Reg.Bl. S. 104) festgelegt. Beide Vorschriften haben auch heute noch ihre Gültigkeit. Durch Gesetz zur Änderung des KFG. und über die Bildung forstlicher Betriebsdienstbezirke v. 11. 1. 1949 (Reg.Bl. S. 36) und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung (DV.) v. 27. 10. 1949 (Reg.Bl S. 425) sind jedoch einige grundsätzliche Änderungen getroffen worden, die sich im wesentlichen auf eine Änderung in der Zusammensetzung der KFD. (Art. 1 des Ges.), auf die Regelung der Kosten der technischen Betriebsführung (Art. 12 d. G.) auf die Handhabung des forsttechnischen Betriebsdienstes und des Forstschutzes als wichtigster Neuerung (Art. 13 d. G.) sowie auf das Beschwerderecht (Art. 14 d. G.) beziehen.

Das Körperschaftsforstgesetz in seiner alten und abgesehen von den eben genannten Änderungen auch heute noch gültigen Fassung schreibt vor, daß die Waldungen der Körperschaften von forstlichen Sachverständigen (Wirtschaftsführern) nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit zu bewirtschaften sind (Art. 3 u. 7). Hiebei bleibt die Wahl der Sachverständigen, welche die Befähigung für den Staatsforstdienst erlangt haben müssen, grundsätzlich den Körperschaften überlassen (Art. 8). Verzichtet die Körperschaft hierauf oder unterläßt sie innerhalb eines sechsmonatigen Zeitraums nach Freiwerden einer Stelle die Wiederbesetzung durch einen eigenen Sachverständigen, so geht die technische Bewirtschaftung unmittelbar an die Organe der Staatsforstverwaltung über (Art. 10). Die technische Bewirtschaftung umfaßt neben der Ausführung der periodischen Wirtschafts- und jährlichen Betriebspläne gem. § 21 der VV. zum KFG. nachstehend bezeichnete Gegenstände:

Auszeichnung des zur Fällung bestimmten Holzes;

Anordnung, Leitung und Überwachung der Holzhauereiarbeiten;

Aufnahme des Holzes bzw. Kontrollaufnahme nebst wirtschaftlicher Buchführung;

Anordnung und technische Leitung der Kulturen;

Anweisungen der Nebennutzungen und Überwachung der Ausübung derselben.

Außerdem ist das Forstamt gehalten, das ihm untergebene Wirtschafts- und Schutzpersonal der Körperschaften in seiner Tätigkeit zu überwachen und den Körperschaften auf deren Ansuchen in bezug auf die Ausführung von Wegbauten, den Abschluß der Lohnakkorde, den Vorbereitungen zum Holzverkauf und anderen Verwaltungsgegenständen beratend zur Seite zu stehen. Die freie Verfügung über den Ertrag der Waldungen und die gesamte Geldverrechnung ist gem. Art. 11 des KFG. den Verwaltungsorganen der Körperschaften nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Vorschriften überlassen. Die technische Betriebsführung dagegen ist mit der gesamten Materialkontrolle ausschließlich Sache der forstlichen Sachverständigen, wobei selbstverständlich etwaigen Wünschen der Körperschaften innerhalb der Grenzen forstwirtschaftlicher Zulässigkeit Rechnung getragen werden kann (§ 15 VV. zum KFG).

Das für den Forstschutz und den forsttechnischen Betriebsdienst (d. h. den Betriebsvollzug nach Anweisung des forstlichen Sachverständigen) erforderliche taugliche Personal haben gem. Art. 13 des KFG. die Körperschaften auf ihre Kosten anzustellen. Diese Bestimmung hat durch das Gesetz zur Änderung des KFG. einige wesentliche Erweiterungen und Verbesserungen erfahren, nachdem sich im Lauf der Zeit erwiesen hat, daß die nicht länger festgelegte und allgemein gehaltene Bestimmung, „taugliches" Personal anzustellen, den Erfordernissen einer zeitgemäßen intensiven Bewirtschaftung bedauerlicherweise nicht immer voll erkannt wurde.

Grundsätzlich ist im Änderungsgesetz die Bestimmung geblieben, daß die Körperschaften das für den forsttechnischen Betriebsdienst erforderliche Personal auf ihre Kosten anzustellen haben. Es soll jedoch als ständiges Personal beamtenrechtlich oder privatrechtlich angestellt werden und in der Amtsbezeichnung und Ausbildung den staatlichen Revierförstern oder Forstwarten entsprechen. Demzufolge dürfen in Zukunft nur noch solche Personen mit diesen Aufgaben betraut werden, welche die für den staatlichen Forstbetriebsdienst vorgeschriebene forsttechnische Ausbildung durchlaufen haben. Die hiefür gültigen Ausbildungsvorschriften sind in der Verordnung des Finanzministeriums über die Ausbildung der Revierförster v. 29. 9. 1949 Reg.Bl. S. 429 geregelt.

Das Änderungsgesetz geht weiterhin davon aus, daß die Betriebsdienstbezirke des Staates und der Körperschaften in der Regel von hauptamtlichen und vollbeschäftigten Betriebsdienstbeamten oder Angestellten zu besetzen sind. Es ist daher eine zwangsläufige Folge, daß kleine und mittlere Körperschaftsbezirke sowie Staats- und Körperschaftswald in Gemenglage zum Zweck der bestmöglichen Bewirtschaftung und damit zur Steigerung der Holzerzeugung zu forstlichen Betriebsdienstbezirken zusammengefaßt werden, um die Voraussetzungen für die Anstellung eines vollbeschäftigten Betriebsvollzugsbeamten zu schaffen. Die Bildung forstlicher Betriebsdienstbezirke ist daher eine wichtige Neuerung des Änderungsgesetzes v. 11. 1. 1949.

Die Vereinigung von Waldungen zu einem forstlichen Betriebsdienstbezirk kann nach Art 3 des Änd.Ges. im Wege der Bildung eines Zweckverbandes (Freiverband) oder durch Vereinbarung nach § 13 des Zweckverbandgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979) erfolgen. Kommt jedoch eine freiwillige Vereinbarung innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht zustande, so kann nach den Vorschriften des Zweckverbandgesetzes über die Bildung von Pflichtverbänden verfahren werden.

Schließlich ist in der Neufassung des Art. 13 KFG. den Körperschaften das Recht eingeräumt worden, sich durch Beförsterungsvertrag an die Einrichtungen des forsttechnischen Betriebsdienstes des

Bekanntmachungen des Landratsamts

Markterlaubnis

Der Stadt Nagold wurde mit Weisung des Wirtschaftsministeriums — Landesgewerbeamt — Tübingen vom 2. Februar 1950 die Erlaubnis erteilt, bis 31. Dezember 1954 weiterhin am letzten Montag des Monats Januar und am ersten Montag des Monats Juli Rindvieh- und Schweinemärkte abzuhalten.

Landratsamt.

Berichtigung

betr. Neuregelung des Hochwasserwarn- und -Nachrichtendienstes im Enz- und Nagoldtal.

Wie die Wetterwarte Sommerberg in Wildbad berichtet, ist der in oben bezeichnetem Bericht (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5 vom 3. 2. 1950) angeführte Deutsche Meteorologische Dienst im französischen Besatzungsgebiet in Seelbach bei Lahr/Baden mit Wirkung vom 31. 3. 1949 aufgelöst. Die gesamten Aufgaben des DMD Seelbach sind seit 1. April 1949 auf den Landeswetterdienst Württemberg-Hohenzollern in Tübingen übergegangen.

Die Aufgaben des DMD Seelbach im Rahmen des Hochwasserwarn- und -Nachrichtendienstes im Enz- und Nagoldtal, insbesondere die Benachrichtigung der Bürgermeisterämter Erzgrube, Enzklösterle und Nagold über außerordentliche Witterungsverhältnisse im oberen Enz- und Nagoldtal, die ein rasches Anschwellen der Flüsse zur Folge haben können, hat auf Anweisung des Landeswetterdienstes Württemberg-Hohenzollern die Wetterwarte Sommerberg in Wildbad als nächstliegende Wetterdienststelle übernommen.

Landratsamt Calw

Suchdienst

Vom französischen Suchdienst werden gesucht:

1. Klanowski, Boleslaw, geb. 2. 9. 25 in Tlumace/Polen.

2. Kruzynska, Henryka-Maria, geb. 14. 12. 1936 in Poznan. Dieses Kind soll der Obhut einer Frau Mathilde Türk, deutsche Staatsangehörige, anvertraut worden sein.

3. Kostenka, Tamara, geb. 2. 3. 1943 in Speyer. Die Mutter, Fräulein Halina Kostenka, hat am 17. 7. 1943 zusammen mit ihrem Kind die Stadt Speyer mit dem Ziel nach Ludwigshafen verlassen, wo sie nicht ankam.

Wer Auskunft über vorstehende Personen geben kann, wird gebeten, dies umgehend dem Landratsamt mitzuteilen.

Landratsamt

Gewerkschaft öffentliche Dienste

Die Gewerkschaft öffentliche Dienste hält am Samstag, 18 Februar, 11.30 Uhr, eine Werbeversammlung auf dem Rathaus in Calw ab.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Staates anzuschließen, so daß auch auf diesem Weg eine Vereinigung von Waldungen zustandekommen kann. Als teilweisen Ersatz für die dem Staat damit erwachsenden Aufwendungen haben die Körperschaften für die in Staatsbeförsterung stehenden Waldungen an die Staatskasse einen jährlichen Beitrag (Beförsterungsbeitrag) zu bezahlen. Der Beförsterungsbeitrag wird vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium nach der Größe der beförsterten Waldfläche (in ha) und des Hiebsatzes (in fm) festgesetzt und berechnet sich nach den z. Z. gültigen Bestimmungen folgendermaßen:

1. Vierteljährige Grundbeiträge, und zwar
   a) bei voller Inanspruchnahme eines staatl. Revierförsters 425.— DM,
   b) wenn kein besonderer Beamter zu stellen ist, bei einer Größe des Waldbesitzes von 1—25 ha 0.40 DM, von 25,1—50 ha 0.50 DM, von 50,1—100 ha 0,60 DM, über 100 ha 0,70 DM je ha.
2. Zu den vierteljährlichen Grundbeiträgen wird ein Zuschlag von 80% erhoben.
3. Die nach Ziff. 1 u. 2 errechneten Beiträge werden weiterhin nach dem jährlichen Hiebsatz je ha gestaffelt, und zwar bei einem Hiebsatz bis 1 fm je ha 80%, über 1 fm bis 2 fm 90%, über 2 fm bis 4 fm 110%, über 4 fm 120% des nach Ziff. 1 u. 2 errechneten Beitrags (Grundbeitrag + Zuschlag).

Beim Abschluß einer Beförsterungsvereinbarung einer Körperschaft mit dem zuständigen staatlichen Forstamt, die mit Rücksicht auf die Stetigkeit der Waldbewirtschaftung vor Ablauf von 10 Jahren nicht gekündigt werden kann, ist zur Wahrung der berechtigten Interessen der Körperschaft die Bestimmung des § 13, Abs. 2 der DV. von Bedeutung, daß vor der Zuweisung eines staatlichen Forstbetriebsbeamten oder Angestellten, der ganz oder überwiegend für eine Körperschaft tätig sein soll, diese zu hören ist und daß berechtigten Wünschen der Körperschaft auf Zuweisung oder Ablösung eines bestimmten staatlichen Forstbetriebsbeamten oder Angestellten von der Forstdirektion entsprochen werden soll.

Als Übergangsbestimmung regelt schließlich Art. 6 des Änd.Ges. in Verbindung mit § 22 der DV. zur Änderung des KFG. die beim Inkrafttreten des Gesetzes im Dienst befindlichen und für die Weiterverwendung geeigneten Forstwarte und Waldschützen der Körperschaften ohne ausreichende forsttechnische Ausbildung und Prüfung. Diese für die Weiterverwendung vom zuständigen sachverständigen Wirtschaftsführer der Anstellungsbehörde vorgeschlagenen Forstwarte oder Waldschützen können binnen zwei Jahren den Befähigungsnachweis für den Dienst eines körperschaftlichen Forstwarts oder Revierförsters erbringen. Hiebei ist jedoch folgendes zu beachten:

a) Forstbetriebsbedienstete im Alter von 40—55 Jahren mit mindestens 10jähriger Dienstzeit als Waldschütz oder Waldmeister sind für Kurzlehrgänge vorgesehen.

b) Jüngere Nachwuchskräfte, die sich auf Grund ihrer forstlichen und persönlichen Eignung besonders bewährt haben, müssen sich der normalen Forstwartausbildung unterziehen, wenn sie auf ihre weitere Verwendung Wert legen.

c) Forstbetriebsbedienstete über 55 Jahren kommen für einen Lehrgang nicht mehr in Betracht.

Die KFD. kann jedoch die Weiterbeschäftigung von über 55jährigen bewährten Waldschützen ohne die Erbringung des nach § 22, Abs 1 der DV. vorgeschriebenen Befähigungsnachweises ausnahmsweise bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres gestatten. Derartige Ausnahmeanträge sind gem. § 10 der DV. mit der Stellungnahme des zuständigen sachverständigen Wirtschaftsführers über die Aufsichtsbehörde an die KFD. zu richten.

(Fortsetzung folgt)

Freizeitwoche für Spätheimkehrer

Es ist beabsichtigt, in der Zeit vom 5. bis 11. März im Volkshochschulheim Inzigkofen eine Freizeitwoche für Spätheimkehrer durchzuführen. Sie soll dazu dienen, bei den Heimkehrern die Überzeugung zu stärken, daß die Heimat ihre hohe Opferleistung in den Jahren der Gefangenschaft zu werten weiß und auch für ihr weiteres menschliches und berufliches Geschick nach Kräften mit einstehen will. Die Freizeitwoche soll dazu helfen, den Spätheimkehrer mit den schwerwiegenden Veränderungen der letzten Jahre, der heutigen Situation der deutschen Länder und der engeren Heimat vertraut zu machen und ihn in persönlichen Einzelaussprachen in seinen eigenen Sorgen und Anliegen zu beraten. Während der Freizeitwoche werden dazu Vertreter der Berufsberatung, der Wirtschaftsverbände und der zuständigen Fürsorge-Organe zur Verfügung stehen.

Interessenten aus den Kreisen der Spätheimkehrer werden gebeten, sich über alles Nähere alsbald bei der Rot-Kreuz-Geschäftsstelle Calw, Landratsamt, Zimmer 15, Tel. 244/345 zu erkundigen. Für Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten ist gesorgt, es können mehrere Teilnehmer vom Kreis zu der Freizeitwoche gesandt werden.

Regelmäßige Sprechtage des Staatl. Gesundheitsamtes

Die regelmäßigen Sprechtage des staatl. Gesundheitsamtes Nagold in der Ortskrankenkasse Neuenbürg müssen aus finanztechnischen Gründen mit sofortiger Wirkung eingestellt werden.

Staatl. Gesundheitsamt Nagold
Der kommissarische Amtsarzt

Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters

Das aus Anlaß der Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse aufgestellte neue Liegenschaftskataster der Gemeinden Monakam, Unterhaugstett und Ottenbronn wird in der Zeit vom 20. Februar bis 19. März 1950 in den Diensträumen des Katasteramts Calw, Stuttgarter Straße 19, während der Dienststunden offengelegt. Offengelegt werden die Schätzungskarten und die Katasterbücher. Die in das neue Liegenschaftskataster übernommenen Angaben werden außer dieser Offenlegung den Grund- und Gebäudeeigentümern nicht besonders mitgeteilt.

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben steht den Grund- und Gebäudeeigentümern (Erbbauberechtigten, Erbpächtern) die Beschwerde zu. Die Beschwerde kann in der Zeit bis zum Ablauf des 2. April 1950 beim Katasteramt entweder schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Bei völliger Zurückweisung der Beschwerden fallen die durch örtliche Untersuchungen entstandenen Kosten dem Beschwerdeführer zur Last.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Grundsteuerkatasters und an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung.

Calw, den 13. Februar 1950.

Katasteramt.

Verzichtsanträge auf Umstellungsgrundschulden

Das Finanzministerium von Württemberg-Hohenzollern teilt mit:

Das im Regierungsblatt für Württemberg-Hohenzollern, Jahrgang 1949, S. 505 bis 506, verkündete Gesetz vom 15. 11. 1949 zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 3. 12. 1948 läßt unter bestimmten Voraussetzungen nach § 3 a einen allgemeinen Verzicht auf die Umstellungsgrundschulden und nach § 3 b einen Verzicht im Falle des Wiederaufbaus zu, wenn das Grundstück von Kriegssachschäden im Sinne der Kriegssachschäden-Verordnung vom 30. November 1940 (Reichsgesetzblatt I, Seite 1547) oder von Kriegsfolgeschäden, insbesondere von Demontagen oder Restitutionen, betroffen ist.

Hierzu hat das Finanzministerium unter dem 18. 1. 1950 eine Anordnung für die Behandlung derartiger Verzichtsanträge erlassen.

Die Anordnung des Finanzministeriums entspricht inhaltlich der vom Herrn Bundesminister der Finanzen am 4. 11. 1949 genehmigten und am 15. 11 1949 im Bundesanzeiger Nr. 23 veröffentlichten Verwaltungsanordnung für die Behandlung von Anträgen auf Bewilligung des Verzichts auf Umstellungsgrundschulden.

Einführung des Teesteuergesetzes in Württemberg-Hohenzollern

Aufforderung zur Abgabe der Nachsteueranmeldung

Durch Verordnung der Bundesregierung vom 24. 1. 1950 (Bundesgesetzblatt Nr. 6 vom 1 2. 1950, S. 25) ist das Teesteuergesetz der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets vom 10 3. 1949 (WiGBl. Nr. 7 vom 22. 3. 1949, S 19) auf die Länder der französischen Besatzungszone erstreckt worden. Das Teesteuergesetz tritt in diesen Ländern am 9. 2. 1950 um 0 Uhr in Kraft.

Nachversteuerung

Am 9. 2. 1950 um 0 Uhr im freien Verkehr befindliche, nach dem Teesteuergesetz noch nicht versteuerte Teebestände von mehr als 5 Kilo sind nachzuversteuern. Steuerschuldner ist der Besitzer des Tees, z. B. Händler, gewerbsmäßige Verwender von Tee (Hotels, Kaffehäuser, Krankenanstalten usw.), Privathaushalte usw.

Wer nachsteuerpflichtige Teebestände besitzt, wird hiermit aufgefordert, diese bis zum 22. 2. 1950 bei der für ihn zuständigen Zollstelle schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzumelden. Am 9. 2. 1950, 0 Uhr, noch rollende Ware ist vom Versender anzumelden. Letzterer ist in diesem Falle der Steuerschuldner.

Anmeldestellen sind jeweils für ihren Hebebezirk im Bezirk des Hauptzollamtes Rottweil die folgenden Zollstellen:

Hauptzollamt Rottweil
Zollamt Calw
Zollamt Freudenstadt
Zollamt Horb
Zollamt Schwenningen
Zollamt Tuttlingen

Die Teesteuer beträgt 15 DM für das Kilogramm. Sie wird nach dem Eigengewicht des Tees berechnet.

Die Teesteuer wird von der Zollstelle auf Grund der abgegebenen Anmeldung festgesetzt und mit Steuerbescheid angefordert. Die Steuer ist zwei Wochen nach Zustellung des Steuerbescheides zu entrichten.

Wer die Anmeldung nachsteuerpflichtiger Teebestände unterläßt, wird nach der Reichsabgabenordnung bestraft.

Hauptzollamt Rottweil

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Mitteilungen für die Landwirtschaft

Schlepper oder Zugtiere?

Die Motorisierung unserer landwirtschaftlichen Betriebe ist, so sagen die Fachleute, ein Gebot der Zeit. Er dürfte daher angebracht sein, kurz etwas dazu zu sagen. Voraussetzung für einen rationellen Einsatz eines Schleppers ist, daß die Zahl der Grundstücke im bäuerlichen Betrieb möglichst gering und daß die Grundstücke selbst möglichst groß sind. Durch Verwendung eines Schleppers muß ferner mindestens ein Gespann frei werden, auch sollen unbedingt Arbeitskräfte eingespart werden können. Dort, wo vorher mit Kühen gefahren wurde, werden höhere Milchleistungen zu erwarten sein, wenn die Tiere nicht mehr zum Zug verwendet werden. Kann durch einen Schlepper ein Pferdegespann eingespart werden, dann werden Flächen frei zum Anbau von Verkaufsfrüchten. Diesen Vorteilen, zu denen noch Arbeitsersparnis sowie leichteres und schnelleres Arbeiten hinzuzurechnen sind, stehen aber die meist hohen Anschaffungskosten für den Schlepper und die erforderlichen Anhängegeräte, für etwaiges Herrichten der vorhandenen Maschinen, Wagen usw. zum Schlepperzug, sowie die nicht unerheblichen laufenden Betriebskosten gegenüber. Es hat sich in den letzten Monaten gezeigt, daß ein nicht geringer Teil der bäuerlichen Betriebe, die sich einen Schlepper anschafften, in sehr erhebliche Schwierigkeiten geraten ist. Schon mancher, der rechnete — leider rechnen die Bauern viel zu wenig — hat seinen Schlepper mit größerem Verlust wieder abgesetzt. Wenn heute also die Frage, Schlepper oder Zugtiere, an einen Bauern herantritt, dann mag er sich genau überlegen, ob er in der Lage ist, bei den derzeitigen Preisen den Schlepper wirtschaftlich einzusetzen. Es wird zweckmäßig sein, sich bei möglichst vielen Schlepperbesitzern, die unter ähnlichen Verhältnissen arbeiten, genau über die Wirtschaftlichkeit ihres Schleppers zu erkundigen. Auf jeden Fall ist vor Aufnahme größerer Kredite, die verzinst und abgezahlt werden müssen, dringend zu warnen.

Achtung Gartenbesitzer!

Für das kommende Frühjahr warten große Mengen Gemüsesämereien auf ihren Verkauf. Aus den Einfuhren der vergangenen Saison sind noch gewaltige Bestände vorhanden, die für den Händler einen großen Verlust bedeuten, wenn er sie nicht verkaufen kann, für den Gartenbesitzer aber schlecht bezahlte Mühe und Arbeit, denn diese alten Bestände sind meist wertlos. Der Mangel an Gemüsesämereien entstand, weil die Samenzuchtbetriebe in Deutschland hauptsächlich in der russischen Zone liegen Aus dieser Not gingen viele Gärtnereien bei uns in Westdeutschland zum Samenbau über, und der letztjährige schöne und trockene Sommer hat viel dazu beigetragen, daß wir in Westdeutschland eine erste wertvolle Gemüsesamenernte erzielen konnten. Auch ist seit 1. Oktober 1949 dem Samengroßhandel und den Importeuren die Möglichkeit des direkten Einkaufs aus dem Ausland von solchen Züchtern, welche früher schon gut lieferten, wieder erlaubt

In diesem Frühjahr wird es also dem Samengroßhandel nicht mehr möglich sein, das alte minderwertige Saatgut an Gärtnereien zu liefern, um so mehr wird versucht werden, dieses Ramschgut an Hausierer und Nichtfachgeschäfte abzusetzen. Größere Rabatte werden dafür angeboten werden und der Gartenbesitzer wird der Leidtragende sein. Viele dieser Sämereien sind zwar 4—5 Jahre keimfähig, aber nicht wert, daß man auch nur 1 Gartenbeet damit aussät. Sämtlicher alte Samen gehört deshalb dieses Jahr in den Ofen oder den Vögeln verfüttert!

Max Haas, Kreisgärtnermeister

Staatlich geprüfte Baumwarte

Die im Auftrag des Landwirtschaftsministeriums kürzlich in Rottenburg abgehaltene staatliche Baumwart-Prüfung haben mit Erfolg abgelegt: Karl Lutz, Birkenfeld, Gotth. Maier, Simmozheim, Emil Schmid, Neuenbürg, Oskar Weik, Althengstett, Fritz Bayer, Beinberg, Günter Beyle, Waldrennach, Edgar Enderle, Schömberg. Sämtliche Baumwarte gehören zum Dienstbezirk von Kreisbaumwart Scheerer, Neuenbürg.

Marktberichte

Marktbericht vom Schlachthof Calw am 14. Februar

Dem Markt waren 11 Stück Großvieh, 21 Kälber und 42 Schweine zugeführt. Es wurden je ½ kg Lebendgewicht bezahlt: Bullen a 0.71—0.90, Ochsen aa 0.79, Ochsen a 0.72; Kühe a 0 62, c 0.45—0.53, d 0.30; Rinder a 0.75, b 0.64; Kälber a 0.80 bis 0.87, b 0.72—0.80; Schweine 1.13 bis 1.25 DM.

Marktbericht vom Schlachthof Calmbach vom 13. Februar

Auftrieb 9 Stück Großvieh u. 21 Schweine. Es wurden bezahlt: Bullen a 0.73; Ochsen a 0.72; Kühe c 0.43; Rinder a 0.72; Schweine 1.13—1.28.

Stuttgarter Schlachtviehmarkt

Es wurden 422 Stück Großvieh, 464 Kälber, 1154 Schweine und 78 Schafe aufgetrieben. Ochsen, jung: aa 80—88, a 70 bis 80, alt: aa 70—78, a 60—68, Bullen, jung: aa 80—86, a 72—80, alt: aa 65—72. Rinder: aa 88—94, a 80—88, b 70—75, Kühe jung: aa 70—76, a 60—70, b 45—52, c 38—40, d bis 32; alt: a 55—65. Kälber: a 98—110, b 85—98, c 70—80. Schweine: a, b 1, b 2 und c 110—120, d und e 105—112, g 1 und g 2 90—100. Schafe nicht notiert.

Vergebung von Bauarbeiten

Für das Kreiskrankenhaus in Nagold werden für verschiedene Verbesserungen folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben:

Plattenleger-, Maurer-, Abbruch- und Kanalisationsarbeiten. Erweiterung der sanitären Anlagen samt Zu- und Ableitungen.

Leistungsverzeichnisse können bei der Kreisbaumeisterstelle Nagold abgeholt werden. Angebotsabgabe bis zum 27. Februar 1950; 11 Uhr, an die Kreisbaumeisterstelle Nagold.

Kreisbaumeisterstelle Nagold.

Vergebung von Hochbauarbeiten

Die Kurverwaltung Bad Liebenzell hat zur Erstellung eines Füllhauses die

Grab-, Beton-, Stahlbeton-, Maurer-, Zimmerer-, Dachdecker- und Flaschner-Arbeiten

zu vergeben.

Unterlagen können ab Freitag, 17. Februar, vormittags 8 Uhr, im Büro des Architekten W. Burk, Calw, Bischofstr. 48, abgeholt und die Zeichnungen daselbst eingesehen werden.

Die Angebote sind verschlossen bis spätestens Freitag, 24. Februar, vormittags 9 Uhr, an die Kurverwaltung Bad Liebenzell, Rathaus, einzureichen. Die Eröffnung der Angebote erfolgt am gleichen Tag vormittags 10 Uhr im Lesesaal des Rathauses in Bad Liebenzell.

Kurverwaltung Bad Liebenzell

Wahl des Ausschusses und Vorstandes der Allgemeinen Ortskrankenkasse Neuenbürg

I. Ausschusswahl.

Auf das Wahlausschreiben für die Wahl des Kassen-Ausschusses der Allgemeinen Ortskrankenkasse Neuenbürg vom 23. 12. 1949 und 12. 1. 1950 — Amtsblatt für den Kreis Calw Nr. 52/1949 und Nr. 3/1950 — ist von der Gruppe der Arbeitgeber, wie auch von der Gruppe der Versicherten, nämlich von den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber:

1. Industrie- und Handelskammer Rottweil, Nebenstelle Calw,
2. Kreisinnungsverband, Calw,
3. Kreisbauernverband, Calw,

und von den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer, Deutscher Gewerkschaftsbund, Ortskartell Neuenbürg, Calmbach und Wildbad,

je nur eine Vorschlagsliste

fristgemäß eingereicht worden. Die Listen wurden geprüft und zugelassen. Nach § 10 der Wahlordnung gelten somit die darin Vorgeschlagenen in der Reihenfolge der Listen als für die nächsten 5 Jahre gewählt. Eine Wahl (Abstimmung) findet daher nicht statt.

Die Listen der gewählten Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter und ihrer Stellvertreter können bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse Neuenbürg eingesehen werden. Die Gültigkeit der Wahl kann innerhalb einer Woche beim Versicherungsamt angefochten werden.

II. Vorstandswahl.

Die neugewählten Ausschußmitglieder der Allgemeinen Ortskrankenkasse Neuenbürg haben nunmehr — in getrennter Wahlhandlung — die Wahl des Kassenvorstandes, auf die Dauer von 5 Jahren vorzunehmen.

a) Wahltag.

Die Vorstandswahlen finden am Sonntag, den 16. 4. 1950, nachmittags von 14—16 Uhr im Verwaltungsgebäude der Allgemeinen Ortskrankenkasse Neuenbürg statt.

Gewählt wird in geheimer Abstimmung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund von Wahlvorschlägen. Den Ausschußmitgliedern geht noch schriftliche Mitteilung hierüber zu.

Zu wählen sind
je 3 Vertreter u. je 3 Stellvertreter der Arbeitgeber und Versicherten.

b) Wahlvorschlagslisten für die Vorstandswahl.

Die beteiligten Arbeitgeber und Versicherten werden hiermit zur Einreichung von Vorschlagslisten beim Vorstand der Allgemeinen Ortskrankenkasse Neuenbürg aufgefordert.

Die Vorschlagslisten sind gesondert für die beteiligten Arbeitgeber und die Versicherten einzureichen.

Berücksichtigt werden nur solche Wahlvorschlagslisten, die den im Amtsblatt für den Kreis Calw Nr. 52 vom 23. 12. 1949, anläßlich der Ausschußwahl, bekanntgemachten Voraussetzungen entsprechen.

Darüber hinaus stehen aber diesen Vorschlagslisten gleich, Listen mit mindestens zwei Unterschriften von Vertretern der Arbeitgeber oder der Versicherten im Ausschuß, welche der betreffenden Gruppe angehören.

Zugelassen werden nur Vorschlagslisten, die spätestens 3 Wochen vor dem Wahltag, d. h.

bis spätestens 25. März 1950
beim Vorstand der Allgemei-

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

nen Ortskrankenkasse eingereicht sind. Die Stimmabgabe ist an die zugelassenen Vorschlagslisten gebunden.

Die Prüfung und Zulassung der Vorschlagslisten geschieht durch den Vorstand der Allgemeinen Ortskrankenkasse Neuenbürg.

Die zugelassenen Vorschlagslisten können ab 2. April 1950 bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse Neuenbürg eingesehen werden.

Den Ausschußmitgliedern werden die zugelassenen Vorschlagslisten vom Vorstand der Allgemeinen Ortskrankenkasse Neuenbürg unter Beifügung eines Wahlumschlags spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich mitgeteilt.

Wird nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so gelten die darin Vorgeschlagenen in der Reihenfolge der Liste als gewählt; eine Wahl (Abstimmung) findet alsdann nicht statt.

e) Wählbarkeit.

Bezüglich der Wählbarkeit usw. gelten die bereits im Amtsblatt für den Kreis Calw Nr. 52 vom 23. 12. 1949 anläßlich der Wahl des Ausschusses bekannt gemachten Bestimmungen mit der Maßgabe, daß Mitglieder des Ausschusses oder deren Stellvertreter, die in den Vorstand gewählt werden, aus dem Ausschuß ausscheiden.

Neuenbürg, den 14. Februar 1950.

Der Vorstand der Allgemeinen Ortskrankenkasse Neuenbürg

Fachkurse für das Bekleidungshandwerk

Das Landesgewerbeamt veranstaltet in Stuttgart die nachstehend aufgeführten Lehrgänge für Damen- und Herrenschneider:

1. Für Damenschneiderinnen
   a) über Zuschneiden von Blusen, Kleidern, Kostümen, Mänteln, Hosen und Kinderkleidern, sowie Schnittabnahme durch Abformen. Dauer 120 Unterrichtsstunden, Teilnehmergebühr 45.— DM,
   b) über praktische Verarbeitung der gesamten Damenbekleidung. Dauer 60 Unterrichtsstunden, Teilnehmergebühr 25.— DM,
   c) über Modezeichnen von der Teilskizze bis zum Modellkleid. Dauer 60 Unterrichtsstunden, Teilnehmergebühr DM. 25.—,
   d) Lehrgang für Fortgeschrittene. Dauer 60 Unterrichtsstunden. Teilnehmergebühr 25.— DM.
2. Für Herrenschneider
   a) über Zuschneiden der gesamten Herren- und Knabenbekleidung. Dauer 120 Unterrichtsstunden, Teilnehmergebühr 45.— DM,
   b) über die praktische Verarbeitung der Herren- und Knabenbekleidung. Dauer 60 Unterrichtsstunden, Teilnehmergebühr 25.— DM.
3. Kurs über Stoff- und Warenkunde.
   Für Damen- und Herrenschneider über Faserkunde bis zum fertigen Stoff. Dauer 36 Unterrichtsstunden, Teilnehmergebühr 18.— DM.
4. Kurs über Kunststopfen
   für Schneider und Schneiderinnen. Dauer 16 Std., Teilnehmergebühr 8.— DM.

Sämtliche Lehrgänge können sowohl im Tages- und im Abendunterricht in Stuttgart besucht werden. Bei genügender Beteiligung werden Tageskurse auch in anderen Städten des Landes abgehalten.

Anfragen und Anmeldungen beim Fachkurssekretariat des Landesgewerbeamts, in Stuttgart-N, Kienestraße 18, Fernsprecher 922 51.

Sie wird sich nimmer länger mühn:
in Zukunft wäscht sie mit PEXIN.
Pexin das ganz von selber schafft,
erspart viel Arbeit, Zeit und Kraft.

Hersteller: Chr. Schlatterer, Seifenfabrik, Calw

Rotes Kreuz Württemberg-Hohenzollern Kreisverein Calw

Wer kennt im Kreis Calw: Kamerad Rudi Straps oder Strach oder Stroch, von Beruf Uhrmacher? Ein Kam. der mit ihm 1945 bei Seelow/Gussow/Müncheberg im Einsatz war (FPNr. 03896) sucht ihn wegen eines andern Suchfalls; Gefr. Josef gen. Sepp Hofstetter oder Brandstetter, ca. 40 Jahre, verheiratet, 7 Kinder, war im Osteinsatz. Zuschriften erbeten.

Wo wohnt im Kreis Calw: Elli Mill, Wolfgang Diesner? Hier liegt Post aus Stade/Elbe und Tübingen. Wo sind die beiden jetzt? Zuschriften erbeten.

Der Hilfsdienst in Stuttgart-S, Charlottenplatz 17, führt z. Z. eine große Umstellung und Neuerfassung für seinen Suchdienst durch. Auskünfte können daher vorerst nicht erteilt werden. Es ergeht Bekanntmachung im Radio u. Presse, wenn der Betrieb wieder voll aufgenommen ist.

Rotes Kreuz und Zahnpasta-Verkauf. Im Kreis Calw findet z. Z. ein Verkauf von Zahnpasta mit dem Abzeichen des Roten Kreuzes statt. In beigegebenen Handzetteln steht „zu Nutzen des Roten Kreuzes"! Das Präsidium Rotes Kreuz Württ.-Hohenzollern e. V. in Tübingen gibt bekannt, daß es nicht für den Verkauf der Zahnpasta verantwortlich ist, von ihm sei der Vertrieb schon voriges Jahr abgelehnt worden. Die Annahme, beim Kauf das Rote Kreuz in Württemberg zu unterstützen, ist irrig.

Mit allen seinen aufrichtigen Freunden betrauern wir den Tod unseres

Hans Ihme

Er hat vielen Menschen geholfen und Freude bereitet. Möge das nie vergessen werden.

LAIENSPIELBÜHNE CALW

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)
Handelsregister-Neueintragung
vom 13. Februar 1950

A 442. Wohlfarth Transport K.G. in Calmbach (Lastkraftwagenfuhrunternehmen). Kommanditgesellschaft seit 1. März 1943. Persönlich haftender Gesellschafter: Paul Wohlfarth, Fuhrunternehmer in Calmbach. Mitbeteiligt sind 2 Kommanditisten. Für die Angaben in () keine Gewähr.

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

N 2/50. Über das Vermögen des Heinrich Sperling, Schuhfabrikanten in Birkenfeld, Kreis Calw, ist durch Beschluß vom 1. Februar 1950 nach Einstellung des Vergleichsverfahrens der Anschlußkonkurs eröffnet. Konkursverwalter: Emil Stahl, Kaufmann in Birkenfeld, Wildbader Straße 44. Offener Arrest mit Anzeigepflicht, sowie Anmeldefrist bis 28. Februar 1950. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Mittwoch, 8. März 1950, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

Neuenbürg, 9. Februar 1950

Evangelische Gottesdienste in Calw

Estomihi, 19. Februar 1950: 9 Uhr Christenlehre (Töchter); 9 Uhr 1. Gottesdienst im Vereinshaus (Höltzel); 10 Uhr 2. Gottesdienst im Vereinshaus (Höltzel); 10 Uhr Gottesdienst im Krankenhaus (Weymann); 11 Uhr Kindergottesdienst im Vereinshaus; 16 Uhr Liturgischer Gottesdienst für Heimatvertriebene (Weymann).

Mittwoch, 22. Februar 1950: 7.30 Uhr Schülergottesdienst im Vereinshaus; 8.15 Uhr Betstunde; 20 Uhr Männerabend.

Donnerstag, 23. Februar 1950: 20 Uhr Bibelstunde.

Evang. Gottesdienste in Nagold

Am 19. Februar 1950

9.30 Uhr Gottesdienst in der Kirche (B), 10.45 Uhr Kindergottesdienst, 11.15 Uhr Christenlehre (Töchter) 19.30 Uhr Abendgottesdienst im Vereinshaus (P).

Montag, den 20. Febr. 1950

20 Uhr Mütterabend im Vereinshaus, 20 Uhr Männerabend im Vereinshaus.

Mittwoch, den 22. Febr. 1950

Schülergottesdienste

20 Uhr Bibelstunde im Vereinshaus.

Donnerstag, den 23. Febr. 1950

14 Uhr Missionsverein im Vereinshaus.

Iselshausen:

9.30 Uhr Gottesdienst in der Kirche (P). 10.30 Uhr Kindergottesdienst.

Evang. Gottesdienste in Neuenbürg

Samstag, 18. Februar 1950: 20 Uhr Liturg. Wochenschlußandacht Stadtkirche (Seifert).

Sonntag, Estomihi, 19. Februar 1950: 8.30 Uhr Gottesdienst Kreiskrankenhaus (Schäufele); 9.30 Uhr Hauptgottesdienst Stadtkirche (Seifert); 10 Uhr Gottesdienst Waldrennach; 10.30 Uhr Jugendgottesdienst; 13.30 Uhr Christenlehre Töchter.

Mittwoch, 22. Februar: 8 Uhr Frühandacht Stadtkirche (Seifert); 20 Uhr Bibelstunde Waldrennach.

Donnerstag, 23. Februar 1950: 20 Uhr Bibelstunde Neuenbürg; 21 Uhr Vorbereitung.

Speiseplan für die Schulspeisung

in der Woche vom 20. bis 24. Februar

Montag, 20. Februar: Kakao mit Rosinenbrötchen. Dienstag, 21. Februar: Teigwarensuppe mit Fleisch. Mittwoch, 22. Februar: Grießbrei mit Rosinen. Donnerstag, 23. Februar: Kakao mit Rosinenbrötchen. Freitag, 24. Februar: Ofennudeln mit Kakao.

Herausgeber: Kreisverband Calw.
Verwaltung: Calw Badstraße 24.
Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw